

# RS Vwgh 2021/12/22 Ro 2021/13/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2021

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §6 Z1

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2019/15/0006 E 24. Februar 2021 RS 2 (hier ohne den letzten Satz)

### Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Planungskosten als Teil der Herstellungskosten des fertiggestellten Wirtschaftsguts zu aktivieren (vgl. VwGH 19.4.2007, 2005/15/0071; sowie 25.2.2003, 99/14/0316). Selbst vergebliche Planungskosten zählen zu den Herstellungskosten des schlussendlich auf demselben Grundstück errichteten Gebäudes, wenn davon auszugehen ist, dass die ursprüngliche Planung der - wenn auch wesentlich - geänderten Bauausführung in baurechtlicher, statistischer und architektonischer Hinsicht gedient hat (vgl. Mayr in Doralt et al, EStG13, § 6 Tz 112). Dieser einheitliche Herstellungszeitraum, der mit der konkreten Planung des Bauvorhabens beginnt, kann nicht in eine (bloß ein immaterielles Wirtschaftsgut hervorbringende) vorgelagerte Planungsphase und eine daran anknüpfende faktische Ausführungsphase unterteilt werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021130005.J02

### Im RIS seit

24.02.2022

### Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)